

# **Auszug aus dem Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

## **Teil 4: Kirchengemeindeordnung**

### **Abschnitt 1: Grundbestimmungen und Gemeindeformen**

#### **Unterabschnitt 1: Grundbestimmungen**

##### **§ 1 Kirchengemeinde**

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Gemeinde Jesu Christi. In ihr sind die durch Wort und Sakrament aufgebaute Gemeinde und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln (Artikel 18 Satz 1 der Verfassung).

(3) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchengemeinderat.

##### **§ 2 Rechtsform**

Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

##### **§ 3 Selbstverwaltung**

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung (Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet (Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden (Artikel 19 Absatz 3 der Verfassung).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden.

## **Unterabschnitt 2: Gemeindeformen**

### **§ 5 Grundsatz der Ortskirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortskirchengemeinde; die Ortskirchengemeinden decken das gesamte Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ab (Parochialprinzip). Die Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden ergeben sich aus dem Herkommen.

### **§ 6 Personalkirchengemeinden**

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können zu Personalkirchengemeinden zusammengeschlossen werden, wenn ein besonderer kirchlicher Auftrag dies rechtfertigt und die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die Personalkirchengemeinde ist Kirchengemeinde im Sinne der Verfassung. Sie wird durch einen Kirchengemeinderat geleitet und hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Personalkirchengemeinde untersteht dem Bekenntnis und der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie darf die Einheit der Landeskirche, des Kirchenkreises und das Zusammenleben in den Kirchengemeinden nicht gefährden.

(4) Die Personalkirchengemeinde gehört dem Kirchenkreis an, auf dessen Gebiet sie ihren Sitz hat. Sie verfügt über alle Rechte und Pflichten einer Ortskirchengemeinde des Kirchenkreises.

(5) Die Mitgliedschaft in der Personalkirchengemeinde wird durch Taufe oder Umgemeindung erworben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer weiteren Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Errichtung von Personalkirchengemeinden**

(1) Eine Personalkirchengemeinde kann auf Antrag durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung errichtet werden. Zugleich werden Name und Sitz der Personalkirchengemeinde festgelegt.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung ist der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet die Personalkirchengemeinde ihren Sitz haben soll. Weitere betroffene Kirchenkreise sind vor der Entscheidung zu hören. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen durch eine Errichtungsurkunde, die im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

(3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat besitzen. In dem Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 darzulegen.

## **§ 8 Aufhebung von Personalkirchengemeinden**

(1) Eine Personalkirchengemeinde kann auf Beschluss des Kirchengemeinderates und des Kirchenkreisrates aufgehoben werden. Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist herzustellen.

(2) Die Aufhebung kann nach Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung auf Antrag des Kirchenkreisrates durch das Landeskirchenamt erfolgen. Der Kirchengemeinderat ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Eine Personalkirchengemeinde ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, dauerhaft weggefallen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zahl der Mitglieder der Personalkirchengemeinde keine Gewähr für die Dauerhaftigkeit der Arbeit bietet oder diese nicht am Bekenntnis oder an der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgerichtet ist.

## **§ 9 Anstaltskirchengemeinden**

(1) Bei einer rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtung kann eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden, wenn die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder die Errichtung einer Kirchengemeinde rechtfertigt und gewährleistet ist, dass die Anstaltskirchengemeinde die Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrnehmen kann.

(2) Die Anstaltskirchengemeinde ist Kirchengemeinde im Sinne der Verfassung. Sie wird durch einen Kirchengemeinderat geleitet, soweit dem Träger der Einrichtung vertraglich nicht bestimmte Aufgaben vorbehalten sind. Sie hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Anstaltskirchengemeinde untersteht dem Bekenntnis und der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Die Anstaltskirchengemeinde gehört dem Kirchenkreis an, auf dessen Gebiet sie ihren Sitz hat. Sie verfügt über alle Rechte und Pflichten einer Ortskirchengemeinde des Kirchenkreises.

(5) Zwischen der Anstaltskirchengemeinde und dem Träger der Einrichtung sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(6) Das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde wird durch die Errichtungsurkunde festgelegt. Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Gebiet der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Umgemeindung in eine Anstaltskirchengemeinde ist möglich. In die Einrichtung aufgenommene Kirchenmitglieder, die nicht umgemeindet sind, haben für die Dauer ihres Aufenthaltes das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, an Seelsorge und Amtshandlungen.

## **§ 10 Errichtung und Aufhebung einer Anstaltskirchengemeinde**

(1) Eine Anstaltskirchengemeinde kann durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Träger der Einrichtung errichtet werden. Zugleich werden der Name und das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde festgelegt.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung ist der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet die Anstaltskirchengemeinde ihren Sitz hat. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen durch eine Errichtungsurkunde, die im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

(3) Der Vertrag nach § 9 Absatz 5 ist dem Kirchenkreisrat binnen acht Wochen nach Errichtung der Anstaltskirchengemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungspflichtig sind auch spätere Vertragsänderungen.

(4) Eine Anstaltskirchengemeinde kann auf Beschluss des Kirchengemeinderates und des Kirchenkreisrates aufgehoben werden. Der Träger der betroffenen Einrichtung ist zu hören. Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist herzustellen.

(5) Die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde kann nach Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung auf Antrag des Kirchenkreisrates durch das Landeskirchenamt erfolgen. Der

Kirchengemeinderat und der Träger der betroffenen Einrichtung sind vor der Entscheidung zu hören.

### **§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Personal- und Anstaltskirchengemeinden**

- (1) Für die Wahl der Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Vorschriften über die Wahlen der Kirchengemeinderäte.
- (2) Für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Vorschriften für Pfarrstellen.

### **§ 12 Bestandsschutz**

Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Personal- oder Anstaltskirchengemeinden sind Personal- oder Anstaltskirchengemeinden im Sinne dieses Kirchengesetzes.

### **§ 13 Studierendengemeinden**

- (1) Die Evangelischen Studierendengemeinden sind nach kirchlichem Recht geordnete Kirchengemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen. Sie haben Anteil am Auftrag der einen Kirche Jesu Christi.
- (2) Jede Studierendengemeinde gibt sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## **Abschnitt 2: Bereich und Bestand der Kirchengemeinde, Namensgebung**

### **§ 14 Gründung, Grenzveränderung, Zusammenschluss und Aufhebung**

- (1) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert und aufgehoben werden. Benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zusammenschließen.
- (2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der voraussichtlichen Gemeindeglieder Gewähr dafür bietet, die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und das geistliche Leben zu entfalten. Über die Gründung von Ortskirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisrat.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, den Zusammenschluss und die Aufhebung von Ortskirchengemeinden entscheiden die Kirchengemeinderäte nach Anhörung der Gemeindeversammlung der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisrat.

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden regeln die Vermögensauseinandersetzung, soweit sie erforderlich ist, durch Vertrag, der der Zustimmung des Kirchenkreisrates bedarf. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen. Die Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere erfolgen, wenn eine Kirchengemeinde über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen zehn Prozent der fälligen Verbindlichkeiten aus eigenen Haushalts- oder Rücklagenmitteln nicht begleichen oder wenn ein Kirchengemeinderat über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht neu gebildet werden kann. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(6) Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen und veröffentlicht sie im Kirchlichen Amtsblatt.

## **§ 15 Namensgebung**

(1) Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ oder „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes. Weitere Namensbestandteile, wie der Name einer Kirche oder einer biblischen oder kirchengeschichtlichen Person sind zulässig. Diese Namensbestandteile sollen einen Bezug zur Kirchengemeinde haben. Die Personal- und Anstaltskirchengemeinden führen einen Namensbestandteil, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt.

(2) Kirchengemeinden erhalten ihren Namen durch die Urkunde über die Neugründung, Grenzänderung oder den Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Die Urkunde wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Spätere Namensänderungen erfolgen aufgrund eines Antrages des Kirchengemeinderates durch Beschluss des Kirchenkreisrates. Der Kirchengemeinderat hat vor der Beschlussfassung die Gemeindeversammlung zu hören und der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Der geänderte Name wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht und dem jeweiligen Bundesland mitgeteilt. Vor der Bekanntmachung darf der geänderte Name nicht geführt werden. Ab der Bekanntmachung ist der neue Name zu führen. Das Siegel ist entsprechend zu ändern.

(4) Kirchen erhalten ihren Namen aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Bischöfin bzw. dem jeweils zuständigen Bischof im Sprengel, in der Regel anlässlich der Einweihung; dies gilt auch bei Namensänderungen.

(5) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Namen von Kirchengemeinden und Kirchen werden unverändert fortgeführt. Bei späteren Namensänderungen sind die Absätze 1, 3 und 4 anzuwenden.

### **Abschnitt 3: Der Kirchengemeinderat**

#### **Unterabschnitt 1: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates**

##### **§ 16 Leitung der Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung geleitet. Die Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates, Pastorinnen und Pastoren und alle anderen zur öffentlichen Verkündigung ordentlich Berufenen wirken in der Wahrnehmung ihres Dienstes zusammen und suchen die Einheit mit allen, die an dem einen Auftrag der Kirche Anteil haben.

##### **§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde die Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sind Mitglieder des Kirchengemeinderates mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Ehegatten und Verwandte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Kirchengemeinderat sein.

(4) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Mitglieder der Kirchengemeinde in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 29 Absatz 2 der Verfassung).

(5) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 29 Absatz 3 der Verfassung).

(6) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 4 gewählt oder nach Absatz 5 berufen werden.

(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 29 Absatz 5 der Verfassung).

(8) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen bzw. Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht (Artikel 29 Absatz 6 der Verfassung).

(9) Das Amt der Mitglieder des Kirchengemeinderates endet mit Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(10) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

## **Unterabschnitt 2: Aufgaben des Kirchengemeinderates, Rechte und Pflichten**

### **§ 18 Mitglieder des Kirchengemeinderates**

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind berufen, die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sind Vorbilder in der Kirchengemeinde und prägen das Bild von Kirche in der Öffentlichkeit. Sie sind deshalb verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben. Sie sollen am gottesdienstlichen Leben teilnehmen und sich nach ihren Kräften und Fähigkeiten in der Kirchengemeinde engagieren.

(2) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Über die im Kirchengemeinderat behandelten Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, haben sie Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben beim Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und Rechtsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

(4) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben das Recht auf Begleitung, Fortbildung, Schutz und Fürsorge. Sie haben Anspruch auf eingehende Information und Einsicht in die kirchengemeindlichen Unterlagen.

### **§ 19 Aufgaben des Kirchengemeinderates**

Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass

1. das Evangelium der Schrift und dem Bekenntnis gemäß verkündigt wird,
2. diese Botschaft auf vielfältige und einladende Weise erfahrbar werden kann und im Leben der Kirchengemeinde und ihrer Glieder immer wieder neu Gestalt gewinnt,
3. die Kirchengemeinde ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft und ihren Dienst in Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung wahrnimmt,
4. der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi gestärkt wird.

### **§ 20 Aufgaben für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde**

Für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie die Gestaltung und Nutzung der gottesdienstlichen Räume und legt die Gottesdienstzeiten fest. Er sorgt sich um lebendigen Gottesdienst und nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik an.
2. Er sorgt dafür, dass das Evangelium allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist und fördert den Austausch darüber und die Gemeinschaft in Gruppen und Kreisen.
3. Er sucht Gemeindeglieder dafür zu gewinnen, sich in der Kirchengemeinde zu engagieren.
4. Er begleitet, unterstützt und schützt die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren in ihrem Dienst und fördert deren Zusammenarbeit.
5. Er bemüht sich um finanzielle Mittel für die Arbeit der Kirchengemeinde und stärkt die Bereitschaft ihrer Mitglieder, diesen Dienst durch Spenden mitzutragen.

6. Er wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinde sich denen zuwendet, die in besonderer Weise Nähe und Hilfe brauchen. Er sorgt dafür, dass sie die diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich unterstützt und hilft, weltweit Not zu lindern.
7. Er stärkt die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region in einem guten Miteinander und fördert die Gemeinschaft der Ökumene.

### **§ 21 Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde**

Für die Ordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Kirchengemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
2. Er beschließt die Satzungen der Kirchengemeinde.
3. Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung.
4. Er errichtet im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besetzt diese Stellen und führt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, die Dienstaufsicht.
5. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
6. Er beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab.
7. Er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen.
8. Er entscheidet über die Nutzung der kirchengemeindlichen Räume.
9. Er beschließt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Kirchengemeinde.
10. Er beschließt über die Errichtung von Stiftungen.
11. Er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

12. Er kann Vereinbarungen mit kirchlichen und kommunalen Körperschaften treffen.

### **Unterabschnitt 3: Geschäftsführung des Kirchengemeinderates**

#### **§ 22 Erste Einberufung, Vorsitz**

(1) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates erfolgt durch das bisherige vorsitzende Mitglied.

(2) Der Kirchengemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.

(3) Wird eine Pastorin oder ein Pastor in den Vorsitz gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist eine Pastorin oder ein Pastor in die Stellvertretung zu wählen (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).

(4) Die Leitung der Wahlhandlung des vorsitzenden Mitgliedes obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied.

(5) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des Kirchengemeinderates. Eine Abberufung der Gewählten durch Neuwahl der Ämter ist jederzeit möglich.

(6) Bei verbundenen Kirchengemeinden wird der Vorsitz für gemeinsame Sitzungen der Kirchengemeinderäte auf der ersten gemeinsamen Sitzung festgelegt.

#### **§ 23 Vertretung im Rechtsverkehr**

Gemäß Artikel 27 der Verfassung vertritt der Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

#### **§ 24 Laufende Geschäftsführung**

(1) Gemäß Artikel 28 der Verfassung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in

der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates oder einen aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildeten Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt werden, ab denen Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bedürfen.

(2) Zwischen den Sitzungen des Kirchengemeinderates entscheidet das vorsitzende Mitglied in dringenden Fällen. Soweit ein Geschäftsführender Ausschuss besteht, entscheidet das vorsitzende Mitglied nur, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist und eine rechtzeitige Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, das einstweilen Erforderliche zu veranlassen. Der Kirchengemeinderat ist zu unterrichten. Er kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates bzw. der Geschäftsführende Ausschuss nach Absatz 1 übernimmt, soweit nicht anderweitig geregelt, die Aufgaben des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes. Abmahnungen und Kündigungen bedürfen eines Beschlusses des Kirchengemeinderates.

## **§ 25 Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Das vorsitzende Mitglied bereitet im Benehmen mit der Stellvertretung die Sitzung vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied des Kirchengemeinderates hat das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen.

## **§ 26 Einberufung der Sitzungen**

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Der Kirchengemeinderat soll mindestens alle sechs Wochen zusammentreten.

(2) Eine Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn Bischöfin oder Bischof, Pröpstin oder Propst dies verlangen. Gemäß Artikel 64 der Verfassung kann die Sitzung von Pröpstin oder Propst selbst einberufen und geleitet werden.

(3) Zu Sitzungen des Kirchengemeinderates ist schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuladen.

(4) Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates widerspricht.

## **§ 27 Sitzungsleitung**

(1) Die Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzungsleitung auch einem anderen Mitglied übertragen.

## **§ 28 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen, jedoch nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Mitglieder der Kirchengemeinde berühren. Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeit von Sitzungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 31 Absatz 1 der Verfassung).

(4) Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung).

(5) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung).

## **§ 29 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Die Befangenheit einzelner

Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten (§ 30) ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Ist eine Sitzung beschlussunfähig, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

### **§ 30 Tagesordnung**

(1) Vor Eintritt in die Sachberatungen legt der Kirchengemeinderat durch Beschluss die endgültige Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt werden. Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, können nur ergänzt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder erschienen sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird.

### **§ 31 Ausschluss von Beratung und Abstimmung (Befangenheit)**

Von Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, die im Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckt sind.

### **§ 32 Beschlussfassung**

(1) Alle Maßnahmen des Kirchengemeinderates, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen eines Beschlusses.

(2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderates, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

(4) Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Kirchengemeinderates erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Hierfür ist die Zustimmung aller gesetzlichen Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

### **§ 33 Beanstandung**

Gemäß Artikel 26 der Verfassung haben das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

### **§ 34 Wahlen**

(1) Wahlen können nur in einer förmlichen Sitzung erfolgen, sie können nicht in der Sitzung als Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

(2) Gewählt wird in der Regel in geheimer Wahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn dies beantragt wird, keines der anwesenden Mitglieder widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erreicht in einem ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist in weitere Wahlgänge einzutreten, wobei jeweils die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der geringsten Stimmenanzahl am Ende eines jeden Wahlganges ausscheidet.

### **§ 35 Sitzungsniederschriften**

(1) Über jede Sitzung des Kirchengemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind in einem Protokollbuch oder einer Niederschriftensammlung zusammenzuführen. Die Seiten der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden,

3. die Tagesordnung,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung,
6. den Wortlaut von Beschlüssen sowie die Ergebnisse von Beschlussfassungen, Wahlen und Absprachen.

(3) Die Niederschrift ist vom vorsitzendem Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder des Kirchengemeinderates zu versenden und in dieser zu genehmigen.

(5) Niederschriften sind auf Anforderung an den Kirchenkreisrat zu senden.

### **§ 36 Elektronische Übermittelung von Unterlagen**

(1) Ist durch dieses Gesetz Schriftform vorgeschrieben, so kann diese innerhalb des Kirchengemeinderates durch die Übermittlung elektronischer Dokumente ersetzt werden, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Kirchengemeinderates hierfür einen Zugang eröffnet haben.

(2) Macht ein Mitglied des Kirchengemeinderates geltend, es könne die elektronischen Dokumente nicht empfangen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.

### **Unterabschnitt 4: Ausschüsse**

#### **§ 37 Ausschüsse**

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse bereiten Entscheidungen des Kirchengemeinderates vor und führen diese aus. Sie planen und gestalten die laufende Arbeit ihres Verantwortungsbereiches im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchengemeinderates.

(3) Der Kirchengemeinderat kann Ausschüssen, die aus seiner Mitte gebildet werden, Entscheidungskompetenz für bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.

(4) Ausschüssen, die nicht ausschließlich aus seiner Mitte gebildet sind, kann die Entscheidungskompetenz nur für einzelne Sachgebiete oder Angelegenheiten übertragen werden.

(5) Die eigenständige Leitungsfunktion und Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderates darf durch die Aufgabenübertragung nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchengemeinderat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit ändern, aufheben oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(6) Soweit der Kirchengemeinderat Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Ausschusses verwenden will, bestimmt er, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Ausschuss selbstständig, auch im Rahmen einer Budgetierung, zu verwenden sind. Der Kirchengemeinderat trifft in diesen Fällen Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicherstellen.

### **§ 38 Berichtspflichten gegenüber dem Kirchengemeinderat**

(1) Die Ausschüsse sind dem Kirchengemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und erstatten diesem regelmäßig Bericht.

(2) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Kirchengemeinderat über dessen vorsitzendes Mitglied zur Kenntnis zu geben.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates und dessen Stellvertretung können an den Sitzungen aller Ausschüsse, auch wenn sie diesen nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 39 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Kirchengemeinderat setzt Ausschüsse durch Beschluss ein und bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Kirchengemeinderat beruft die Ausschussmitglieder, bei Bedarf deren Stellvertretung und regelt den Ausschussvorsitz sowie die Geschäftsführung. Ausschussmitglieder können die Mitglieder des Kirchengemeinderates sein. Daneben kann jedes Gemeindeglied berufen werden, das in der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat wählbar ist. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchengemeinderates angehören.

(3) Der Kirchengemeinderat kann die Festlegungen jederzeit ändern, Ausschüsse neu besetzen oder auflösen.

## **§ 40 Verfahrensvorschriften**

- (1) Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten im Übrigen die Verfahrensvorschriften für die Kirchengemeinderäte entsprechend.

## **§ 41 Ortsausschüsse**

(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde räumlich über mehrere Kommunalgemeinden oder Ortsteile innerhalb von Kommunalgemeinden, kann für jeden Ort oder Ortsteil, in dem sich Gemeindeglieder regelmäßig zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, ein Ortsausschuss gebildet werden.

(2) Die Ortsausschüsse begleiten und gestalten das gottesdienstliche und gemeindliche Leben des Ortes oder Ortsteiles gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat. Sie beraten den Kirchengemeinderat und sind vor Entscheidungen, die den Ort oder Ortsteil betreffen, zu hören.

(3) Ihnen können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die laufende Verwaltung der in dem Ort oder Ortsteil gelegenen Gebäude der Kirchengemeinde und die Gewährleistung von Präsenz an einzelnen Standorten.

(4) Mitglied im Ortsausschuss können alle Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie Gemeindemitglieder sein, die einen besonderen Bezug zum Ort oder Ortsteil haben. Der besondere Bezug kann sich insbesondere aus dem Wohnsitz, aber auch einer besonderen Verbundenheit zu dem Ort oder Ortsteil ergeben.

## **§ 42 Fachausschüsse**

Der Kirchengemeinderat kann Fachausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche, Sachgebiete oder Angelegenheiten bilden oder für kirchengemeindliche Einrichtungen einsetzen.

## **§ 43 Finanzausschuss**

- (1) In jeder Kirchengemeinde soll ein Finanzausschuss aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden.

(2) Der Finanzausschuss berät den Kirchengemeinderat in allen finanziellen Angelegenheiten. Er entwirft den Haushaltsplan, überwacht dessen Durchführung und die Haushaltslage.

### **§ 44 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche eigenständig handelt. Er soll insbesondere Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderates, die eine weitere Tätigkeit erfordern, durchführen. Ihm können Geschäftsführungsaufgaben der vorsitzenden Mitglieder nach § 24 übertragen werden. Er entscheidet in Eilfällen gemäß § 24 Absatz 2.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates und dessen Stellvertretung gehören dem Geschäftsführenden Ausschuss von Amts wegen an.

### **§ 45 Bauausschuss**

(1) Der Kirchengemeinderat kann einen Bauausschuss bilden, der den Kirchengemeinderat in allen baufachlichen Belangen der Kirchengemeinde berät. Dem Bauausschuss können weitere Aufgaben, wie insbesondere die Durchführung der Baubegehungen, übertragen werden.

(2) Dem Bauausschuss können neben Mitgliedern des Kirchengemeinderates weitere sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde angehören.

## **Unterabschnitt 5: Geschäftsordnung, Ortssatzung**

### **§ 46 Geschäftsordnung**

Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allgemeine Festlegungen über Ort, Zeit, Ablauf, Verfahrensweisen, Ausschüsse oder Öffentlichkeit der Sitzungen enthalten kann.

### **§ 47 Ortssatzung**

(1) Der Kirchengemeinderat kann der Kirchengemeinde für Fragen von allgemeiner Bedeutung eine Ortssatzung geben. In dieser können insbesondere geregelt werden:

1. Wertgrenzen nach § 24 Absatz 1,
2. Anzahl der Kirchengemeinderatsmitglieder,
3. Festlegung von Wahlbezirken,
4. Einrichtung, Unterhaltung und Finanzierung von unselbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinde, soweit hierfür keine gesonderte Satzung erforderlich ist,
5. Ziele und dauerhafte Arbeitsschwerpunkte der Kirchengemeinde,
6. Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises. Die Satzung ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Dem Landeskirchenamt ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.

#### **Abschnitt 4: Die Gemeindevorversammlung**

##### **§ 48 Gemeindevorversammlung**

(1) Gemeindevorversammlungen dienen der Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens. Sie werden vom Kirchengemeinderat einberufen. Förmliche Beschlüsse werden von der Gemeindevorversammlung nicht gefasst. Für Entscheidungen bleibt allein der Kirchengemeinderat zuständig und verantwortlich.

(2) Die Gemeindevorversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen (Artikel 33 der Verfassung).

(3) Regt die Gemeindevorversammlung Entscheidungen nach Absatz 2 Ziffer 3 an, so ist hierüber in der nächsten Sitzung des Kirchengemeinderates zu beraten.

##### **§ 49 Verfahren**

(1) Die Gemeindevorversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern der

Kirchengemeinde, die ein Dreifaches der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt (Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Gemeindeversammlung kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung auch durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.

(3) Zur Gemeindeversammlung ist durch Aushang oder Abdruck der vorläufigen Tagesordnung und Kanzelabkündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder (Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung).

(5) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich (Artikel 34 Absatz 4 der Verfassung).

(6) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz (Artikel 34 Absatz 5 der Verfassung).

(7) Die Vorschriften der Verfassung zur Beschlussfähigkeit (Artikel 7 Absatz 7) gelten gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verfassung nicht.

(8) Der Kirchengemeinderat sorgt für eine Protokollführung über den Verlauf der Gemeindeversammlung.

## Abschnitt 5: Gemeinschaft der Dienste

### § 50 Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde

Der eine Auftrag der Kirche wird aufgrund des Allgemeinen Priestertums aller getauften Glaubenden innerhalb der Kirchengemeinde in verschiedenen Diensten in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen. Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen. Sie sind sich gegenseitig Hilfe und Zuspruch schuldig.

### § 51 Pastorinnen und Pastoren

(1) Die Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde inne haben oder verwalten, nehmen den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen wahr. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung und wirken an der Leitung der Kirchengemeinde mit.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren sind in Verkündigung und Seelsorge im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtungen frei und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Bei Wahrung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Pflichten gewährt die Kirchengemeinde ihnen Schutz und Fürsorge.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

(3) Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Vikarinnen und Vikare haben im Rahmen ihrer Beauftragung Anteil am Amt der öffentlichen Verkündigung.

(4) Der Kirchengemeinderat führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten und über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 53 Ehrenamtliche**

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Alle Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, sich nach ihren Gaben und Kräften in das Gemeindeleben einzubringen.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen dabei Verantwortung innerhalb eines von ihnen freiwillig für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer gewählten Aufgabenbereichs.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten haben Anteil am Amt der öffentlichen Verkündigung in der Kirchengemeinde. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(4) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt die Kirchengemeinde für den übernommenen Aufgabenbereich Begleitung, Schutz und Fürsorge und achtet auf ihre Fortbildung.

(5) Aufwendungen sind gemäß den kirchlichen Ordnungen zu erstatten.

(6) § 52 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 54 Verantwortung des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gestaltung der Gemeinschaft der Dienste.

(2) Wenn durch das Verhalten von Angehörigen der Dienstgemeinschaft Schaden droht, soll durch Mitglieder des Kirchengemeinderates hierüber mit den Betroffenen eine persönliche Aussprache geführt werden. Führt diese Aussprache nicht zum Ziel, berät der Kirchengemeinderat zunächst selbst. Erforderlichenfalls wird der Pröpstin oder dem Propst berichtet.

### **§ 55 Zusammenarbeit von Pastorinnen und Pastoren und Mitgliedern des Kirchengemeinderates**

Die Pastorinnen und Pastoren, einschließlich bestellter Vakanzverwalterinnen oder Vakanzverwalter, und die weiteren Mitglieder des Kirchengemeinderates sind in der Leitung der Kirchengemeinde in besonderer Form aneinander gewiesen. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung verpflichtet.

## **Abschnitt 6: Örtliche Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg**

### **§ 56 Örtliche Kirchen**

(1) Die in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg bestehenden örtlichen Kirchen sind juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens.

(2) Die örtlichen Kirchen dienen mit ihren Einrichtungen und ihren Einkünften dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde.

(3) Die seit 1945 gegründeten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind Eigentümer ihres Vermögens, soweit nicht andere Rechtsträger vorhanden sind. In ihnen besteht keine örtliche Kirche.

### **§ 57 Örtliche Kirchen und Kirchengemeinden**

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und die örtliche Kirche.

(2) Der Kirchengemeinderat hat die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sowohl der Kirchengemeinde als auch der örtlichen Kirchen bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

(3) Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für das Vermögen und die Einkünfte der in ihrem Bereich bestehenden örtlichen Kirchen und üben die Verwaltung nach Maßgabe des Kirchenrechtes aus.

(4) Die Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden und der örtlichen Kirchen wird dadurch nicht berührt.

(5) Die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung der örtlichen Kirche erfolgt buchhalterisch getrennt von der Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinde.

## **§ 58 Verwaltung durch das Kirchenkreisamt**

Das Vermögen der örtlichen Kirche verwaltet das Kirchenkreisamt (Kassenführung der Baukasse, Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Mietverwaltung für alle Objekte der örtlichen Kirche).

### **Abschnitt 7: Vermögensverwaltung**

#### **§ 59 Rechtsträger des kirchlichen Vermögens**

Rechtsträger des kirchlichen Vermögens im Bereich der Kirchengemeinden sind die Kirchengemeinden, die örtlichen Kirchen und die kirchengemeindlichen Stiftungen.

#### **§ 60 Vermögen und Einkünfte der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen**

(1) Das Vermögen und die Einkünfte der Kirchengemeinden bestehen aus:

1. Vermögen:

- a) Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden,
- b) Liegenschaften im Eigentum der Kirchengemeinden,
- c) Inventar im Eigentum der Kirchengemeinden,
- d) Geldvermögen und Forderungen sowie sonstigen Ansprüchen.

2. Einkünften:

- a) Erträgnissen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchengemeinden, soweit diese nicht nach ihrer Zweckbestimmung einer anderen kirchlichen Körperschaft zugewiesen sind,
- b) Kirchensteuerzuweisungen,
- c) Kollekten für die Kirchengemeinden,
- d) Gebühren,
- e) Zinsen,
- f) Zuwendungen von Dritten an die Kirchengemeinde.

(2) Das Vermögen und die Einkünfte der örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg bestehen aus:

1. Vermögen:

- a) Gebäude im Eigentum der Kirchen,
- b) Liegenschaften im Eigentum der Kirchen,
- c) Inventar im Eigentum der Kirchen,
- d) Geldvermögen und Forderungen sowie sonstigen Ansprüchen.

2. Einkünften:

- a) Erträgnissen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchen,
- b) Gebühren,
- c) Zinsen,
- d) Ausgangskollekten und anderen Opfergaben.

### **§ 61 Zweckbestimmung und Aufgabenerfüllung**

(1) Das kirchliche Vermögen darf nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages verwendet werden.

(2) Die Kirchengemeinde erfüllt mit den ihr zufließenden Kirchensteuermitteln und weiteren Einnahmen ihren Auftrag der Verkündigung und Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament als Kirche Jesu Christi, wie sie in der Verfassung und kirchengesetzlichen Bestimmungen beschrieben sind oder sich aufgrund ihres Herkommens definieren.

(3) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen. Die Kirchengemeinden können rechtlich unselbstständige Dienste und Werke und Einrichtungen, wie insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Diakoniestationen und Familienbildungsstätten, errichten und betreiben, wenn die Finanzierung und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sichergestellt ist. Die Arbeit hat Teil am Auftrag der Kirche. Näheres wird durch Rechtsverordnungen geregelt.

## **§ 62 Grundsätze der Vermögensverwaltung**

(1) Der Kirchengemeinderat ist für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde verantwortlich. Er hat es sorgsam zu bewirtschaften, in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Das kirchliche Vermögen darf dem kirchlichen Haushalts- und Kassenrecht nicht entzogen werden. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwahren, dass sie angemessene Erträge erbringen. Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwahren. Das schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(2) Geldvermögen ist ethisch nachhaltig, verantwortbar, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt.

## **§ 63 Kirchliches Grundeigentum**

(1) Das kirchliche Grundeigentum dient nach seiner Zweckbestimmung der langfristigen Sicherung der kirchlichen Arbeit. Es ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerbar. Es kann unterschiedlichen Zweckbestimmungen unterliegen. Eine Widmung oder Zweckbestimmung nach Herkommen oder landeskirchlichem Recht des kirchlichen Grundeigentums darf in der Regel nicht verändert werden.

(2) Das kirchliche Grundeigentum darf nicht zur Deckung laufender Ausgaben veräußert werden.

(3) Werden kirchliche Grundstücke abweichend von dem Grundsatz in Absatz 1 veräußert, sind sie durch den Erwerb anderen Anlagevermögens, das dauerhaften Ertrag bringt, zu ersetzen. In der Regel ist Ersatzland zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann ganz oder

teilweise in anderes Anlagevermögen umgewandelt werden. Die Genehmigung des Kirchenkreises ist erforderlich.

(4) Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

## **§ 64 Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude**

(1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gebäude der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirche, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und, wo ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist, für die Friedhofspflege.

(2) Gebäude sind laufend in ordnungsgemäßem baulichen Zustand zu erhalten. Der Kirchengemeinderat hat für eine regelmäßige Bauunterhaltung Sorge zu tragen. Vor der Aufstellung jedes Haushaltsplanes veranlasst der Kirchengemeinderat eine Besichtigung der Gebäude, um die etwa notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranschlagen und in den Haushaltsplan aufnehmen zu können. Über die Begehung ist ein Protokoll zu führen. Veränderungen im Zustand der Gebäude und bauliche Mängel, die den Bestand des Gebäudes gefährden, sind unverzüglich dem Kirchenkreisamt zu melden.

(3) Die Erhaltung und die Pflege geschichtlicher, künstlerischer und wissenschaftlicher Gegenstände sind besonders zu beachten.

(4) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln, ein Inventarverzeichnis ist für Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 150 Euro zu führen.

## **§ 65 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

(1) Der Kirchengemeinderat hat jährlich einen Haushaltsbeschluss zu fassen, der einen Haushaltsplan über alle zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben, einen Stellenplan und eine Vermögensübersicht enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushalt ist mindestens zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Kirchengemeinde auszulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist abzukündigen.

(2) Der Kirchengemeinderat hat für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen, soweit dies nicht dem Kirchenkreisamt übertragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen und über die Ergebnisse der Buchführung in einem Jahresabschluss Rechnung zu legen.

## **§ 66 Rechnungsprüfung**

Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Kirchenkreis. Daneben hat der Kirchengemeinderat eine eigenständige Prüfung durch von ihm beauftragte Personen vor Abnahme des Jahresabschlusses durchzuführen.

## **§ 67 Wirtschaftliches Handeln der Kirchengemeinde**

Die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Errichtung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates. Dies gilt gleichermaßen für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

# **Abschnitt 8: Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

## **Unterabschnitt 1: Grundsätze**

### **§ 68 Grundsätze**

(1) Kirchengemeinden helfen und ergänzen einander bei ihren Aufgaben. Dazu gehören der Austausch über die verschiedenen Arbeitsbereiche, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und Arbeitsfeldern und der kurzfristige Vertretungsdienst. Längerfristige Vertretungsdienste sind verbindlich zu regeln.

(2) Verbindliche Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden können gestaltet werden durch Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation, Kirchengemeinerverbände und Regionalverbände.

## **Unterabschnitt 2: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation**

### **§ 69 Aufgabengemeinschaften**

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind eine Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates (Artikel 35 der Verfassung).

## **§ 70 Aufgabendelegation**

Kirchengemeinden können gemäß Artikel 36 der Verfassung durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über. § 69 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Unterabschnitt 3: Kirchengemeindeverbände**

#### **§ 71 Kirchengemeindeverbände**

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechtes, zugleich ist er Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen, sie darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(4) Aufgaben, für die die ausschließliche Zuständigkeit eines Kirchenkreises begründet ist, dürfen von dem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

(5) Die Kirchengemeindeverbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden.

#### **§ 72 Errichtung**

(1) Der Kirchengemeindeverband wird durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden und durch Vertrag errichtet.

(2) Der Vertrag muss Regelungen treffen zu

1. Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
2. den beteiligten Kirchengemeinden,
3. dem Zweck,

4. Aufgaben und den Voraussetzungen, unter denen eine Aufgabenerweiterung möglich ist,
5. Regelungen zur Übertragung der Aufgaben von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband,
6. dem Zeitpunkt, zu dem spätestens die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt sein muss.

(3) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. Der Vertrag ist zusammen mit der Verbandssatzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### **§ 73 Satzung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Kirchengemeindeverband gibt sich eine Verbandssatzung.
- (2) In der Verbandssatzung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu
  1. Name, Sitz und Kirchensiegel,
  2. Art und Ausmaß der übertragenden Aufgaben,
  3. Aufgabenerweiterungen,
  4. Voraussetzungen, unter denen sich weitere Kirchengemeinden dem Verband anschließen können,
  5. Aufgaben und Befugnisse der Organe,
  6. Größe und Zusammensetzung des Verbandsvorstandes,
  7. dem Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
  8. Voraussetzungen und Verfahren von Satzungsänderungen,
  9. das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde und die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung,
  10. Fristen für die Auflösung und das Ausscheiden.

(3) Die Satzung ist auf der konstituierenden Sitzung durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Erfolgt dies nicht, setzt der Kirchenkreisrat dem Kirchengemeindeverband eine angemessene Frist zur Beschlussfassung. Kommt der Kirchengemeindeverband der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, stellt der Kirchenkreisrat das Nichtzustandekommen des Kirchengemeindeverbandes durch Beschluss fest.

(4) Erlass und Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## **§ 74 Organe**

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 75 Die Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung der Verbandsversammlung gilt § 22 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie erlässt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese,
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
3. sie nimmt die dem Verband übertragenden Aufgaben wahr,
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab,
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest,

6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes,
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten,
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

## **§ 76 Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Die Vorschriften über die Ausschüsse des Kirchengemeinderates gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Ortsausschüsse und ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet werden können, ein Finanzausschuss muss nicht gebildet werden. Die Ausschüsse sind gegenüber der Verbandsversammlung berichtspflichtig.

## **§ 77 Der Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 22 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(2) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht (Artikel 37 Absatz 5 Satz 3 der Verfassung).

(3) Durch Verbandssatzung kann ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes, von denen eines das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder die Stellvertretung sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes zu versehen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt werden (Artikel 37 Absatz 5 Satz 4 bis 6 der Verfassung).

## **Unterabschnitt 4: Regionalverbände**

### **§ 78 Regionalverbände**

(1) Kirchengemeinden können durch Kirchenkreissatzung zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Regionalverbänden zusammengeschlossen werden. Die betroffenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. Sie sind vorher zu hören. (Artikel 38 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Der Regionalverband wird durch die Regionalversammlung und den Regionalverbandsvorstand geleitet (Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung). Für die Zusammensetzung der Regionalversammlung gilt § 75 Absatz 1 und 2 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Die Regionalversammlung beschließt über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben und die zu ihrer Finanzierung erforderliche Umlage. Durch Kirchenkreissatzung wird die für die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben zu erhebende Mindestumlage festgesetzt. Die Mindestumlage darf nicht mehr als zehn Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisung betragen. Soweit die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben eine Umlage erfordert, die die Mindestumlage übersteigt, bedarf der Beschluss über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden. (Artikel 38 Absatz 3 der Verfassung)

(4) Die Regionalversammlung hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes;
2. sie beschließt über gemeinsame Dienste und Werke und Vorhaben;
3. sie beschließt im Einvernehmen mit allen verbandsangehörigen Kirchengemeinden eine zur Finanzierung des Regionalverbandes erforderliche weitere Umlage;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes;
6. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Regionalverbandes richten. (Artikel 38 Absatz 4 der Verfassung)

(5) Durch Kirchenkreissatzung können einzelnen oder allen Regionalverbänden weitere kirchengemeindliche Aufgaben übertragen werden, wenn zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden. Die betroffenen Regionalverbände sind vorher zu hören. (Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung)

(6) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst versammeln sich im Regionalkonvent. Der Regionalkonvent dient der theologischen Arbeit und berät über die gemeinsamen Angelegenheiten. Das Nähere wird

durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. (Artikel 38 Absatz 6 der Verfassung)

(7) Die Regionalverbandsversammlung kann Ausschüsse nach Maßgabe von § 76 dieses Kirchengesetzes einsetzen.

(8) Für den Regionalverbandsvorstand gilt § 77 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(9) Für die Organe des Regionalverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend.

### **Unterabschnitt 5: Besondere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit in einzelnen Kirchenkreisen**

#### **§ 79 Kapellengemeinden**

(1) Die bestehenden Kapellengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind mit einer Kirchengemeinde verbunden. Die Kapellengemeinden haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeinderates aus. Zusammen mit der Pastorin bzw. dem Pastor der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. Die Pastorin bzw. der Pastor führt den Vorsitz. Die Bildung des Kapellenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Wahlen der Kirchengemeinderäte. Die für den Kirchengemeinderat geltenden Bestimmungen finden auf ihn im Übrigen entsprechende Anwendung.

#### **§ 80 Hauptkirchengemeinden**

(1) Die Kirchen der Kirchengemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis in Hamburg heißen ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung wegen Hauptkirchen. An ihnen besteht das Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors. Der Dienst der Hauptkirchengemeinden gilt in Gottesdienst und Gemeindearbeit in besonderer Weise der gesamten Stadt.

(2) Die Einzelheiten werden durch Kirchenkreissatzung geregelt.

### **§ 81 Verbundene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg**

- (1) Gibt es für mehrere Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg nur eine Pfarrstelle, so können die Kirchengemeinden zusammengeschlossen werden.
- (2) Werden die Kirchengemeinden nicht zusammengeschlossen, gelten diese als verbundene Kirchengemeinden. Jede dieser Kirchengemeinden bildet einen eigenen Kirchengemeinderat. Die Kirchengemeinden können die Haushalte getrennt oder gemeinsam führen. In verbundenen Kirchengemeinden haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Sitzung zusammen zu treten.

### **§ 82 Kirchengemeinden im Pfarrsprengel im Kirchenkreis Pommern**

- (1) Sind mehrere Kirchengemeinden im Kirchenkreis Pommern zu einem Pfarrsprengel verbunden, so treten die Kirchengemeinderäte in gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.
- (2) Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die einzelnen Kirchengemeinderäte.
- (3) Die gemeinsame Beschlussfassung kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Kirchengemeinderäte ersetzt werden.

## **Abschnitt 9: Aufsicht**

### **§ 83 Grundsätze**

- (1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.
- (2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. Sie sind auch berechtigt, an Sitzungen des Kirchengemeinderates teilzunehmen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu entsenden.

- (3) Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.
- (4) Gegen Entscheidungen der Aufsicht ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Ausgangsbehörde

einzulegen. Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Landeskirchenamt. Das Recht, ein Kirchengericht anzurufen, bleibt unberührt.

### **§ 84 Organe**

(1) Die Aufsicht über die Kirchengemeinden wird vom Landeskirchenamt und vom Kirchenkreis ausgeübt.

(2) Die geistliche Aufsicht über die Kirchengemeinden führen die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel gemäß Artikel 95 der Verfassung sowie die Präpstinnen und Präpste gemäß Artikel 63 der Verfassung. Deren Aufgaben und Befugnisse bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

### **§ 85 Aufsicht des Landeskirchenamtes**

(1) Die Aufsicht des Landeskirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände ist gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verfassung auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt.

(2) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

1. Beratung, Empfehlung, Ermahnung und Auflage,
2. die Beanstandung und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse,
3. die Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
4. die Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
5. die Ersatzvornahme.

(3) Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(4) Das Landeskirchenamt erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach Maßgabe der Verfassung und diesem Kirchengesetz.

### **§ 86 Aufsicht der Kirchenkreise**

(1) Die Kirchenkreise führen die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände. Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht.

(2) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

1. Beratung, Empfehlung, Ermahnung und Auflage,
2. die Beanstandung und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse (§ 89),
3. Beanstandung und Ersatzvornahme im Rahmen der Vermögensaufsicht (§ 91),
4. die Ersatzvornahme in Eiffällen (§ 92),
5. die Auflösung von kirchengemeindlichen Gremien (§ 93),
6. die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates (§ 94).

(3) Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(4) Die Aufsicht wird für den Kirchenkreis vom Kirchenkreisrat ausgeübt. Dieser kann seine Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 54 der Verfassung auf das Kirchenkreisamt übertragen.

(5) Der Kirchenkreis erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach Maßgabe der Verfassung, diesem Kirchengesetz und Satzungen des Kirchenkreises.

### **§ 87 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen,
2. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsstücken mit besonderem Wert,
3. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde und eingetragenen Kulturdenkmalen der Kirchengemeinde und an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich,
4. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden in der Kirchengemeinde,
5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert,

6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut,

7. Errichtungen von Stiftungen.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. nach Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen,
- c) Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 29 Absatz 5,
- d) Errichtung und Schließung von Diensten und Werken,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- f) Verpachtung von Grundeigentum,
- g) außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- h) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
- i) Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 1 Nummer 3 zu genehmigen sind.

2. nach diesem Kirchengesetz

- a) Aufnahme und Vergabe von Darlehen, einschließlich Selbstanleihen,
- b) Übernahme von Bürgschaften,
- c) Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.

## **§ 88 Anzeigepflichten**

(1) Dem Kirchenkreisrat sind mitzuteilen:

1. das Anhängigmachen von gerichtlichen Verfahren gegen die Kirchengemeinde,
2. die Einleitung von Strafverfahren, der Erlass von Strafbefehlen und strafrechtlichen Urteilen gegen angestellte Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Ehrenamtliche, wenn der Anlass Relevanz für den kirchlichen Dienst hat,
3. Übergriffe gegenüber dem Gotteshaus, anderen kirchlichen Gebäuden und Liegenschaften und erhebliche Störungen des Gottesdienstes, die mit dem Vorsatz begangen werden, den gottesdienstlichen Ablauf zu stören (§ 167 Strafgesetzbuch),
4. Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken,
5. Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in einer nicht kirchlichen juristischen Person,
6. Aufgabe von Predigtstätten.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, dass der Kirchenkreisrat Anregungen und Hinweise geben kann.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können den Kirchengemeinden weitere Anzeigepflichten auferlegt werden.

## **§ 89 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchenkreis kann einen Beschluss eines Kirchengemeinderates beanstanden, wenn er ihn für rechts- oder bekenntniswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Der Kirchenkreis kann einen beanstandeten Beschluss nach nochmaliger Befassung des Kirchengemeinderates aufheben, wenn der Beschluss rechts- oder bekenntniswidrig ist.

## **§ 90 Vermögensaufsicht**

(1) Der Kirchenkreis führt nach Artikel 40 Absatz 6 der Verfassung die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreis unverzüglich nach Beschlussfassung den Haushalt, der aus Haushaltsplan, Stellenplan und Vermögensübersicht besteht, und den Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreis hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und ihrer Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Abstellung von Mängeln zu veranlassen.

### **§ 91 Beanstandung und Ersatzvornahme im Rahmen der Vermögensaufsicht**

(1) Unterlässt es der Kirchengemeinderat, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, der Kirchengemeinde zustehende Einnahmen richtig und vollständig zu erfassen oder die auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben zu vollziehen, hat der Kirchenkreis dies zu beanstanden.

(2) Kommt der Kirchengemeinderat nicht innerhalb einer angemessenen Frist einer Beanstandung des Kirchenkreises gemäß Absatz 1 nach, einen gebotenen Beschluss zu fassen oder einen beanstandeten Beschluss abzuändern oder aufzuheben oder die ihnen aufgegebenen Maßnahmen zu treffen, ist der Kirchenkreis befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen

(3) In dringenden Fällen kann der Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(4) Verweigert ein Kirchengemeinderat die nötigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere solche zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, hat er auf dahin gehende Anweisung des Kirchenkreises nochmals zu beraten und zu beschließen. Beharrt der Kirchengemeinderat auf seiner Weigerung, hat der Kirchenkreis nötigenfalls die Eintragung der erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan zu verfügen und alle zur Durchführung notwendigen Anordnungen zu treffen.

### **§ 92 Ersatzvornahme in Eifällen**

Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen (Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung).

### **§ 93 Auflösung kirchengemeindlicher Gremien; Beauftragte**

(1) Der Kirchenkreisrat kann Kirchengemeinderäte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände, sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorstände, die

beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ein Beauftragtengremium bestellen. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung (Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Bei Auflösung einer Verbandsversammlung bzw. einer Regionalversammlung endet zugleich die Amtszeit des jeweiligen Verbandsvorstandes bzw. Regionalverbandsvorstands. Mitglieder der Vorstände können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden (Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder von Kirchengemeinderäten, Verbandsversammlungen und Verbandsvorständen sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorständen auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der nach Maßgabe des Kirchenrechtes festgesetzten Anzahl, so bestellt der Kirchenkreisrat unverzüglich zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Mit der Beauftragung endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder. Der Kirchenkreisrat setzt den Zeitpunkt der Neubildung des jeweiligen Gremiums fest. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung den dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neubildung ausgeschlossen (Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung).

(4) Gelingt es nicht, nach Maßgabe des Kirchenrechtes einen Kirchengemeinderat, eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss, eine Regionalversammlung oder einen Regionalverbandsausschuss zu bilden, so bestellt der Kirchenkreisrat zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung).

(5) Für die Gremien der nach Maßgabe des Kirchenrechtes errichteten Dienste und Werke der Kirchengemeinden und Kirchenkreis gelten Absatz 1, 3 und 4 entsprechend (Artikel 57 Absatz 5 der Verfassung).

## **§ 94 Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates**

(1) Durch Beschluss des Kirchenkreisrates kann ein Mitglied des Kirchengemeinderates aus diesem abberufen werden, wenn es sich bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommt, wenn es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 sind das betroffene Mitglied des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Kirchengemeinderates und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 können das betroffene Mitglied des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet binnen eines Monates nach Zugang der Beschwerde.

## **Abschnitt 10: Schlussbestimmungen**

### **§ 95 Evaluierung**

Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode nach Anhörung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten über die Erfahrungen mit diesem Kirchengesetz.

## **Abschnitt 11: Anhang**

### **Auszug aus Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD**

#### **§ 9 Ausgeschlossene Personen**

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,
  1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
  2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
  3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
  4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
  5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

### **§ 10 Besorgnis der Befangenheit**

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.